

BegDVR.NR.0405167



## Altkatholische Kirche Österreichs

### Kirchenleitung

1010 Wien, Schottenring 17/3/12  
Tel.: 01/317 83 94/0 - Fax: 01/317 83 94/9  
[www.altkatholiken.at](http://www.altkatholiken.at) / [kilei@altkatholiken.at](mailto:kilei@altkatholiken.at)

Wien, 30. Oktober 2014

An das  
Bundeskanzleramt – Kultusamt  
per Mail: [kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**STELLUNGNAHME DER ALTKATHOLISCHEN KIRCHE ÖSTERREICHS** zum Entwurf des BG, mit dem das Gesetz betr. die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird:

Zunächst ist es zu begrüßen, dass der Staat eine neue gesetzliche Grundlage für die islamischen Religionsgemeinschaften schafft, welche den Erfordernissen der Religions- und Gewissensfreiheit Genüge tut, den allgemeinen Menschenrechten entspricht und erhöhte Rechtssicherheit schafft.

Zu folgenden Paragraphen soll wie folgt Stellung genommen werden:

#### **ZU § 11 Abs 2**

Eignungsvoraussetzungen zur Zulassung von Personen zur religiösen Betreuung von Mitgliedern bei Bundesheer, in Haft und in Krankenhäusern sollen die Absolvierung eines islamisch-theologischen Studiums, dreijährige einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung sein.

**Diese Kriterien scheinen zu eng zu sein. Man vergleiche dazu etwa § 18 Abs 3 BG über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, wonach es bei der Krankenhauseelsorge genügt, dass die Seelsorge-Person ein ausgewiesener Amtsträger der Evangelische Kirche ist.**

Überdies ist es in vielen christlichen Religionsgemeinschaften gerade in den letzten Jahren üblich geworden, dass gerade in der Krankenhauseelsorge auch ehrenamtlich Tätige zum Einsatz kommen, die nur selten ein akademisches Theologiestudium absolviert haben. **Auch diesen Personen sollte der Zugang zu den Krankenhäusern und anderen seelsorglichen Tätigkeiten gewährleistet werden, sofern sie einen**

1(2)

**fachspezifischen Ausbildungslehrgang absolviert und nachweislich Praxiserfahrung besitzen.**

#### **ZU §§ 11 Abs 4**

Laut den Gesetzesmaterialien ist unter den traditionellen Bräuchen auch die Beschneidung von Knaben zu verstehen. **Dieser Passus erscheint sehr bedenklich, weil dadurch nahezu jede traditionelle Art der Beschneidung unabhängig davon, wo, wann, von wem diese Beschneidung durchgeführt wird, gerechtfertigt ist.**

Im diesbezüglichen Gesetzespassus wäre vorzusehen, **dass die Beschneidung jedenfalls nach dem jeweiligen Stand der Medizin, von einem in Österreich zugelassenen Arzt, an einem für operative Eingriffe geeignetem Ort durchzuführen ist.**

#### **ZU § 15**

Sehr zu begrüßen ist die Einrichtung einer islam-theologischen Fakultät an der Universität. So kann es zu einer echten geistigen Auseinandersetzung mit der Religion des Islam auf akademischem Niveau kommen.

**§ 15 Abs 2 sollte aber vorsehen, dass die als Professor/in bzw. Dozent/in ausersehene Person einer islamischen Religionsgesellschaft angehören muss.** Verwiesen wird diesbezüglich auf eine analoge Regelung in § 15 Abs 2 BG über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche. Es kann nicht sein, dass jemand islamische Theologie lehrt und islamische Religionslehrkräfte und Geistliche ausbildet, der nicht selbst in einer islamischen Gemeinschaft verwurzelt ist. Ansonsten käme es zu einer völligen Dichotomie zwischen Universitätstheologie und islamischer Praxis mit durchaus unerwünschten Folgen.

Für die Kirchenleitung:

**Mag. Dr. John Okoro e. h.  
Bischof**

**HR Dr. Karin Hofbauer e. h.  
Vorsitzende des Synodalarats**